

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundschreiben März/2004** erhalten Sie einige ausgewählte Themen in übersichtlicher Form aufbereitet. In diesem Jahr gibt es zahlreiche Änderungen im Steuerrecht. Wir wollen hier auf einige Änderungen genauer eingehen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

### Termine März 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	10.03.2004	15.03.2004	10.03.2004
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	10.03.2004	15.03.2004	10.03.2004
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.03.2004	15.03.2004	10.03.2004
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.03.2004	15.03.2004	10.03.2004
<b>Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	10.03.2004	15.03.2004	10.03.2004

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

### Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Steuerliche Erstattungszinsen zur Einkommensteuer gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Oberfinanzdirektion Magdeburg hat in einer Verfügung festgelegt, wie Änderungen der Zinsfestsetzungen zu behandeln sind.

Kommt es wegen geänderter Steuerfestsetzung zur Rückzahlung früherer Erstattungszinsen, dann handelt es sich um negative Zinseinnahmen. Sie sind im Zeitpunkt des Abflusses einkommensteuerlich zu berücksichtigen.

Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer gehören zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen. Eine Erstattung oder Teilerstattung dieser Nachzahlungszinsen führt nicht zu steuerpflichtigen Zinseinnahmen. Es handelt sich dann um eine Minderung der nicht abzugsfähigen Aufwendungen.

### **Einkünfteerzielungsabsicht bei verbilligter Überlassung einer Wohnung**

Wird eine Wohnung zu einem Mietzins überlassen, der unter der Hälfte der ortsüblichen Miete liegt, ist dies nicht allein ein Indiz für eine fehlende Einkünfteerzielungsabsicht.

Der Bundesfinanzhof will in solchen Fällen die Vermietung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil aufgeteilt wissen und danach die Einkünfteerzielungsabsicht beurteilen. Dies bedeutet, dass der verbilligten Miete nicht die gesamten Werbungskosten, sondern vielmehr nur die quotal zu berücksichtigenden Kosten gegenüber zu stellen sind. Ergibt sich hier über einen Betrachtungszeitraum von 30 Jahren ein Totalüberschuss, sind auch anfängliche Verluste steuerlich anzuerkennen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der jeweilige Mietvertrag auch einem Fremdvergleich standhält.

### **Werbungskostenabzug für leer stehende Wohnung auch bei Verkaufsabsicht**

Folgender Fall kommt in der Praxis häufig vor: Nach der Vermietung einer Wohnung steht diese längere Zeit leer, weil sie schlecht vermietbar ist. Entscheidet sich der Vermieter zu einem Verkauf des Objekts, versagt die Finanzverwaltung den Abzug von Werbungskosten mit der Begründung, dass keine Einkünfteerzielungsabsicht mehr bestanden hat.

Der Bundesfinanzhof lehnt die Auffassung der Finanzverwaltung ab: War ein Wohnobjekt vorher auf Dauer vermietet und bemüht sich der Vermieter weiterhin um eine Vermietung, dann sind die Aufwendungen für dieses Objekt i. d. R. in vollem Umfang als Werbungskosten anzuerkennen, und zwar auch dann, wenn der Vermieter gleichzeitig die Absicht hat (Auftrag an Makler), das Objekt zu veräußern.

Der Vermieter muss allerdings nachweisen, dass er weiterhin vermieten will. Dieser Nachweis sollte z. B. durch Aufbewahrung der Rechnungen über Vermietungsanzeigen oder die Aufträge an Wohnungsmakler geführt werden.

### **Fehlende Einkünfteerzielungsabsicht bei nur befristeter Vermietung**

Nicht jede Betätigung kann als einkommensteuerlich bedeutsam angesehen werden. Sofern es sich um eine „Liebhaberei“ handelt, bleibt der Gewinn und der Verlust aus der Betätigung einkommensteuerlich außer Ansatz. Grundsätzlich muss bei allen Einkunftsarten Einkünfteerzielungsabsicht vorliegen. Für das Vorliegen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist erforderlich, dass die Absicht besteht, auf Dauer einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwirtschaften. Als Betrachtungsweise für die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht setzt die Finanzverwaltung einen Zeitraum von 100 Jahren an. Bei Ferienwohnungen ist jedoch nur auf einen Zeitraum von 30 Jahren abzustellen.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Einkünfteerzielungsabsicht gegeben ist. Dieser Beweis wird jedoch dadurch entkräftet, wenn besondere Umstände darauf hinweisen, dass der Hauseigentümer sich nicht zu einer langfristigen Vermietung entschlossen hat.

Probleme treten auf, wenn im Anschluss an eine Vermietung eine Selbstnutzung geplant ist.

Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf sieht in der im Anschluss an eine Vermietung vorgesehenen oder bereits begonnenen Eigennutzung kein gegen die Einkünfteerzielungsabsicht sprechendes Beweiszeichen. Selbst bei Abschluss eines von vornherein befristeten Mietvertrags oder der Kündigung eines bestehenden Mietverhältnisses könne für die Vermietungszeit regelmäßig Einkünfteerzielungsabsicht angenommen werden.

Anders entschied das Finanzgericht des Landes Brandenburg: Eine im Anschluss an eine Vermietung vorgesehene Selbstnutzung eines Hauses kann als Beweisanzeichen gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht zu werten sein, wenn die zunächst erfolgte Vermietung nur befristet war.

Wer Recht hat, entscheidet nun der Bundesfinanzhof.

### **Gemischtes Bankkonto eines Unternehmers**

Als gemischtes Bankkonto wird ein Bankkonto bezeichnet, über das sowohl betriebliche als auch private Zahlungsvorgänge abgewickelt werden.

Der Bundesfinanzhof hat unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung bestätigt, dass die Unterhaltung eines gemischten Bankkontos ohne Einschränkung zulässig ist.

Ein Unternehmer ist allerdings verpflichtet, für alle auf diesem Konto eingehenden Geldbeträge den Nachweis zu führen, ob es sich um betriebliche oder private Geldeingänge handelt. Eventuelle Zweifel gehen zu Lasten des Unternehmers. Er muss durch eindeutige Aufzeichnungen dazu beitragen, dass die Herkunft der auf diesem Konto eingehenden Geldbeträge geklärt werden kann.

### **Vorsteuer aus Geschenkgutscheinen**

Ein Unternehmer kann die ihm für den Kauf von so genannten Geschenkgutscheinen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts sind diese Gutscheine wie gesetzliche Zahlungsmittel zu behandeln. Der Tausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln führe nicht zu einem umsatzsteuerpflichtigen Umsatz. Die Gutscheine konnten in dem vom Gericht entschiedenen Fall beim Wareneinkauf mit dem auf ihnen aufgedruckten Wert eingelöst werden.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Rechtsauffassung des Finanzgerichts bestätigt.

### **Umsatzsteuer: Behandlung der privaten Pkw-Nutzung im Jahr 2003**

Für betriebliche Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1999 angeschafft wurden, hatte der Gesetzgeber nur noch den Vorsteuerabzug zu 50 v. H. zugelassen. Der Bundesfinanzhof hat an dieser Entscheidung Zweifel und deshalb die Sache im Jahr 2000 dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Nachdem die Ausnahmegenehmigung der Europäischen Union am 31.12.2002 ausgelaufen ist, sollte für 2003 Folgendes beachtet werden:

- Für Fahrzeuge, die vor dem 1.4.1999 oder nach dem 31.12.2002 angeschafft worden sind, ist der volle Vorsteuerabzug vorzunehmen. Der Betrag für die private Nutzung, der für Zwecke der Umsatzsteuer nach der 1 v. H.-Regelung, nach einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch oder durch Schätzung ermittelt werden

kann, unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe (früher Eigenverbrauch) der Umsatzsteuer.

- Für Fahrzeuge, die nach dem 31.3.1999 und vor dem 1.1.2003 angeschafft worden sind, kann ab 2003 der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Für die private Nutzung muss umsatzsteuerlich dann keine unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch) angesetzt werden, wenn die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten nur zu 50 v. H. erstattet worden ist.

### **Resturlaub kann verfallen, wenn er nicht im alten Jahr geltend gemacht wird**

Will ein Arbeitnehmer restliche Urlaubstage auf das nächste Kalenderjahr übertragen, muss er dies noch im laufenden Jahr verlangen. Dafür reicht jede Handlung des Arbeitnehmers, mit der er für den Arbeitgeber deutlich macht, diese Urlaubstage erst im nächsten Jahr nehmen zu wollen. Es reicht nicht aus, wenn der Arbeitnehmer im laufenden Jahr einfach nur keinen Urlaubsantrag stellt. Dies wird nicht mehr als ein stillschweigendes Urlaubsverlangen gewertet.

Mit dieser Entscheidung hob das Bundesarbeitsgericht eine anders lautende frühere Rechtsprechung kürzlich auf.

### **Testament zu Gunsten des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch nach Trennung wirksam**

Eine letztwillige Verfügung, durch die ein Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe vor dem Tod des Erblassers geschieden wird. Gleiches gilt bei der Auflösung eines Verlöbnisses vor dem Tod des Erblassers.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Celle gilt dieser Grundsatz bei der Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft allerdings nicht. Nach Auffassung des Gerichts ist die Ehe als lebenslange familienrechtliche Bindung mit der meist ohne rechtliche Bindung und ohne bestimmte Dauer eingegangenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht vergleichbar.

### **Abgrenzung zwischen Betriebsaufgabe und Betriebsunterbrechung**

Eine Betriebsaufgabe ist ein Ereignis, bei dem nach dem Entschluss des Betriebsinhabers, den Betrieb aufzugeben, die wesentlichen Grundlagen des Betriebs in einem einheitlichen Vorgang und innerhalb kurzer Zeit an verschiedene Abnehmer veräußert oder ganz oder teilweise in das Privatvermögen überführt werden. Eine Betriebsaufgabe wird steuerlich wie eine Betriebsveräußerung behandelt.

Bei einer Betriebsunterbrechung besteht der Betrieb fort. Die Betriebsunterbrechung setzt allerdings voraus, dass der Betriebsinhaber mit den ihm verbliebenen Wirtschaftsgütern den Betrieb wieder aufnehmen kann und er dies auch beabsichtigt. Dabei reicht die Fortführung des Betriebs durch einen Rechtsnachfolger aus. Die Verpachtung eines Betriebs im Ganzen kann eine Betriebsunterbrechung sein. Der Betriebsinhaber hat dann ein Wahlrecht, ob er die Verpachtung als steuerpflichtige Betriebsaufgabe behandeln oder ob er den Betrieb als gewerblichen Betrieb fortführen will. Erklärt der Betriebsinhaber die Fortführung, wird die Versteuerung der z. B. stillen Reserven hinausgeschoben.

Der vom Finanzgericht Düsseldorf zu entscheidende Fall:

Zwischen einer Kommanditgesellschaft (Besitzgesellschaft) und einer GmbH (Betriebsgesellschaft) bestand eine Betriebsaufspaltung. Nach Einstellung der werbenden Tätigkeit der GmbH wurden die wesentlichen Betriebsgrundlagen an viele andere Unternehmer verpachtet. Das Finanzamt sah darin eine steuerpflichtige Betriebsaufgabe. Das Finanzgericht Düsseldorf war anderer Ansicht: Es entschied, dass eine Betriebsunterbrechung

und keine zur Realisierung eines Aufgabegewinns führende Betriebsaufgabe vorliege. Entscheidend für diese Beurteilung war wohl, dass die KG ihre Gewerblichkeit nur für ein Jahr unterbrochen hatte, weil sie die GmbH als Komplementärin aufnahm. Dadurch entstand eine gewerblich geprägte Personengesellschaft.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend Recht sprechen.

### **Gewillkürtes Betriebsvermögen auch bei Einnahmen-Überschussrechnung möglich**

Gewillkürtes Betriebsvermögen sind solche Wirtschaftsgüter, die objektiv geeignet und bestimmt sind, den Betrieb zu fördern und nicht zum notwendigen Betriebs- oder Privatvermögen gehören. Gewillkürtes Betriebsvermögen konnte bislang nur von Bilanzierenden gebildet werden.

Der Bundesfinanzhof ist nun von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen. Damit ist es auch solchen Unternehmern gestattet, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut nicht nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Eine Nutzung zu zehn v. H. oder mehr für betriebliche Zwecke ist ausreichend. Die Zuordnung des Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen muss in unmissverständlicher Weise durch entsprechende, zeitnah erstellte Aufzeichnungen erfolgen. Die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen ist dann nicht möglich, wenn bereits zum Einlagezeitpunkt erkennbar ist, dass das Wirtschaftsgut dem Betrieb nicht nutzt, sondern schadet.

### **Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf eines Grundstücks**

Wird eine Hypothek vorzeitig abgelöst, um ein Grundstück lastenfrei zu verkaufen, so kann die Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt selbst dann nicht, wenn das Hypothekendarlehen während der Vermietungsphase ausschließlich für Instandsetzungsarbeiten aufgenommen wurde.

Der Bundesfinanzhof ordnet die Vorfälligkeitsentschädigung nicht der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, sondern der in diesem Fall steuerfreien Veräußerung zu.

### **Berücksichtigung eines arbeitslosen Kindes**

Voraussetzung für die Gewährung von Kindergeld und/oder Kinderfreibetrag für ein arbeitsloses Kind, das das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, ist, dass das Kind bei einem Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet ist.

Verletzt das Kind allerdings mehrfach seine Meldepflichten, so ist das Kind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs steuerlich nicht zu berücksichtigen.

### **Aufnahme eines Lebensgefährten in eine Mietwohnung**

Der Mieter einer Wohnung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis des Vermieters, wenn er seinen Lebensgefährten in die Wohnung aufnehmen will.

Der Bundesgerichtshof bewertet in seiner Entscheidung die Interessenlage des Mieters anders als bei Familienangehörigen und Besuchern. Darf dieser Personenkreis stets ohne Nachfrage in die Wohnung aufgenommen werden, ist bei Lebensgefährten die Zustimmung des Vermieters erforderlich. Die Erlaubnis darf aber nur dann versagt werden, wenn die Mitbenutzung der Wohnung durch die weitere Person für den Vermieter unzumutbar ist.

## **Besteuerung von Fahrtkostenzuschüssen und Jobticket**

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 ist die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG für das Jobticket und die Arbeitgeber-Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln entfallen. Daher sind solche geldwerten Vorteile seit 1. Januar 2004 grundsätzlich steuerpflichtig.

Ab 2004 haben Sie folgende Möglichkeiten, die Arbeitgeber-Zuschüsse und den geldwerten Vorteil des Jobtickets abzurechnen:

- Pauschale Versteuerung gem. § 40 Abs. 2 S. 2 EStG mit 15% Pauschalsteuer
- Individuelle Versteuerung über die Steuerkarte des Arbeitnehmers
- Das Jobticket kann als steuerfreier Sachbezug abgerechnet werden, wenn die monatliche Sachbezugsgrenze nicht überschritten wird.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen einem Arbeitgeber-Zuschuss zu den Fahrtkosten und dem Jobticket.

Der Arbeitgeber-Zuschuss als Barzuschuss zusätzlich zum Arbeitslohn ist immer zu versteuern (pauschal oder individuell) und wird ausgezahlt.

Das Jobticket bzw. der geldwerte Vorteil aus dem Jobticket fließt dem Arbeitnehmer nicht als Geld zu und wird daher betragsmäßig nicht ausbezahlt sondern nur pauschal oder individuell versteuert.

Beim Jobticket ist daher der über die Lohnarten eingegebene Brutto-Betrag (der auch in das Gesamt-Brutto einfließt) wieder als Netto-Abzug abzuziehen.

Werden die Fahrtkosten (Barzuschuss oder Jobticket) pauschal versteuert, kann die vom Arbeitgeber zu tragende Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden.

Werden AG-Zuschüsse oder Jobtickets pauschal versteuert, sind diese auf der Lohnsteuerbescheinigung in der Zeile 18 (pauschalisierte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu bescheinigen.

Bei der Möglichkeit der steuerfreien Abrechnung des Jobtickets als Sachbezug ist unbedingt zu beachten, dass die monatliche Grenze von 44,00 Euro auch zusammen mit evtl. anderen Sachbezügen nicht überschritten wird und das Jobticket direkt vom Arbeitgeber bei den Verkehrsbetrieben (auf Rechnung des Arbeitgebers) gekauft wird. Eine Auslagenerstattung an die Arbeitnehmer ist hierfür schädlich. Bei einem Jahresticket wird die 44,00 Euro Grenze im Monat der Übergabe des Tickets ebenfalls überschritten

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!